Satzung der Gesellschaft für Auslandsrecht e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 3. Februar 1953 gegründete, am 24. Juni 1953 in das Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen "Gesellschaft
- für Auslandsrecht e. V".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

- (1) Die Gesellschaft <u>ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</u> sondern dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken.
- (2) Die Gesellschaft soll das Studium des internationalen und ausländischen Privatrechts an der Universität zu Köln fördern.
- (3) Der Wirtschaft, der Verwaltung und den rechtsberatenden Berufen sollen weitere Möglichkeiten geboten werden, sich wissenschaftlich verlässlich über praktisch bedeutsame Fragen des internationalen und ausländischen Privatrechts zu unterrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, dem an der Förderung der Kenntnis des internationalen ausländischen Privatrechts gelegen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft steht insbesondere allen Wirtschaftsunternehmen offen. Auch soweit diese Unternehmen eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht besitzen, können für sie andere Personen treuhänderisch die Mitgliedschaft der Gesellschaft erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft sind die Gründer.
- (2) Weitere Mitglieder können durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied aufgenommen werden. Dieses soll zunächst den Vorstand hören.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten.
- (4) Über die Aufnahme wird eine vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied gezeichnete Urkunde ausgefertigt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Rechnungsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluß des laufenden Rechgeschäftsführenden Vorstandsmitglied spätestens einen Monat vor Ende des Rechnungsjahres zugegangen ist.

2) Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Gesellschaft aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund ist insbesondere,wenn ein Mitglied mit mehr als einem halben Jahresbeitrag länger als sechs Monate trotz schrift-licher Mahnung im Verzug ist.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt grundsätzlich 153 €
- (3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann auf Antrag den Jahresbeitrag ermässigen:
- a) bei wirtschaftlichen Unternehmen bei wichtigem Grund auf 51 €
- b) bei Einzelpersonen, insbesondere Angehörigen eines freien Berufs, auf 10 €
- (4) Von wirtschaftlichen Unternehmen besonderer Leistungsfähig-keit wird erwartet, daß sie ihren Jahresbeitrag auf bis zu 255 € erhöhen.
- (5) Der Jahresbeitrag ist jeweils zur Hälfte am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Leistungen und Vermögen

- (1) Mit den Mitteln der Gesellschaft soll vornehmlich Schrifttum des internationalen und ausländischen Privatrechts beschafft werden, das den Interessen der Mitglieder der Gesellschaft dient.
- (2) Der Vorstand, insbesondere das geschäftsführende Vorstands-mitglied, soll darauf hinwirken, daß die Mitglieder im Benehmen mit den Personen, denen die sachlichen und personellen Mittel für Forschung und Lehre des internationalen und ausländischen Privatrechts an der Universität zu Köln anvertraut sind, das im Bereich der Universität vorhandene Schrifttum des internationalen und ausländischen Privatrechts zur weiteren Forschung und zur Klärung der Anwendung benutzen können.
- (3) Das mit den Mitteln der Gesellschaft beschaffte Schrifttum soll der Universität zu Köln übereignet werden, wenn und soweit den Mitgliedern ermöglicht wird, das vorhandene Schrifttum des internationalen und ausländischen Privatrechts zu benutzen. Den Zeitpunkt der Übereignung und den Inhalt des Veräusserungsvertrags bestimmt das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- (4) Nach Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die Universität zu Köln zur Verwendung für das Studium des internationalen und ausländischen Privatrechts.

§ 8 Organe

Beschliessende Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

glieds.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft treten zusammen:
- a) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre,
 b) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als einem Drittel der Mitglieder oder auf Entschließung des geschäftsführenden Vorstandsmit-
- (2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied lädt zu jeder Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladung muß spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sich bei jedem ihrer Beschlüsse nicht weniger als sieben Mitglieder beteiligen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied ausdrücklich widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.
- (7) Die ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihr durch die Satzung und durch zwingende Vorschriften des Gesetzes anvertraut sind.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Absatz 2) bekanntgemachten Angelegenheiten beschließen.
- (9) Auch bei Satzungsänderungen gelten die Absätze 4 und 5.
- (10) Über eine Auflösung der Gesellschaft kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Absätze 4 und 5 finden Anwendung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus nicht weniger als zwei und nicht mehr als sieben von der Mitgliederversammlung einzeln zu

- sität zu Köln gewählt werden. Dieser ist Vorstand der Gesellschaft im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Ein anderes Mitglied des Vorstands soll zum Vorsitzenden der Gesellschaft gewählt werden.
- (4) Auch Nichtmitglieder der Gesellschaft können in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Gesellschaft.
- (7) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (8) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt es nach den Richtlinien des Vorstands, die Angelgenheiten der Gesellschaft zu besorgen.Er führt die Akten und verwaltet das Vemögen der Ge-sellschaft.

§ 11 Rechnungsjahr, Rechnungsabschluß, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr legt das geschäftsführende Vorstands-mitglied einen Rechnungsabschluß vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Maßnahmen der Rechnungsprüfung beschließen.
- (4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne <u>des Abschnitts</u> "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es dürfen keine Personen durch <u>Ausgaben</u>, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Fällt das Vermögen der Gesellschaft nach ihrer Auflösung an